

GEMEINDERAT RÜSCHLIKON
8. Juli 2026

Protokollauszug

Initiativen, Anfragen

A2.02.03

Einzelinitiative Rudolf Schellenberg «Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auch für Planungsfragen (Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne)» – Gültigkeitsprüfung

100

Ausgangslage

1. Angaben zur Einzelinitiative

Am 14. April 2026 reichte Rudolf Schellenberg gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Einzelinitiative «Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auch für Planungsfragen (Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne)» ein.

Der Text der Einzelinitiative lautet wie folgt:

Antrag:

«Die Festsetzung und die Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne gemäss Art. 9 Ziffer 9 der geltenden Gemeindeordnung der Gemeinde Rüschlikon sei statt der obligatorischen Urnenabstimmung neu der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.»

Demgemäss sei Ziffer 9 von Artikel 9 (Obligatorische Urnenabstimmung) der geltenden Gemeindeordnung zu streichen und diese unter «3. Gemeindeversammlung», mit einem neuen Artikel mit den vorstehend genannten Planungsbefugnissen zu ergänzen.

Begründung:

1. *Der unterzeichnende Initiant möchte mit seiner Einzelinitiative bewirken, dass über die Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne neu an der Gemeindeversammlung abgestimmt werden kann. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für Planungsfragen fördert die direkte Demokratie, legitimiert wichtige langfristige Entscheide durch das Volk und stellt sicher, dass lokale Bedürfnisse und Anliegen der Stimmberechtigten bei der Ortsentwicklung direkt miteinbezogen werden. Vor allem die folgenden Punkte sprechen für die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung betreffend Planungsfragen:*
 - **Aktive Mitgestaltung und Abänderungsrecht:** *Im Gegensatz zur einer reinen Urnenabstimmung (Ja/Nein) bietet die Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten die Möglichkeit, Vorlagen direkt zu diskutieren, Fragen zu stellen und innerhalb rechtlicher Grenzen inhaltlich abzuändern oder zu ergänzen.*

- **Transparenz und Diskussion:** Die Beratung eines Geschäfts erlaubt es den Stimmberechtigten, unterschiedliche Meinungen und Standpunkte zu hören und Unklarheiten vor der Entscheidung auszuräumen. Die öffentliche Diskussion führt zu besserer Information und Transparenz.
 - **Lokale Mitsprache:** Die Stimmberechtigten können über die Gestaltung ihres unmittelbaren Lebensraums direkt mitbestimmen.
 - **Kontrollfunktion des Gemeinderats:** Die Stimmberechtigten können durch Rückweisansträge bewirken, dass der Gemeinderat ein Planungsprojekt erneut prüfen muss, statt es sofort abzulehnen.
 - **Verbindlichkeit:** Die Stimmberechtigten legen verbindliche Grundsätze für die kommunale Baustruktur fest.
 - **Verfahrenseffizienz:** Komplexe Urnenabstimmungsverfahren für kleinere Planungsvorlagen können vermieden werden.
2. Bei den folgenden 16 Gemeinden am linken und rechten Zürichseeufer (Bezirke Horgen und Meilen) ist – im Gegensatz zur heute geltenden Regelung der Gemeinde Rüschlikon – die Gemeindeversammlung für die Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen zuständig (in Klammer die Einwohnerzahl der Gemeinden, Stand per 31. Dezember 2024):
- Kilchberg (9'483), Langnau am Albis (8'224), Oberrieden (5'392), Horgen (24'549), Richterswil (14'378), Zollikon (13'584), Zumikon (5'754), Küsnacht (15'168), Erlenbach (5'505), Herrliberg (6'780), Meilen (14'848), Uetikon am See (6'663), Männedorf (11'767), Stäfa (15'152), Hombrechtikon (9'176) und Oetwil am See (5'150).
- Sodann ist auch bei den beiden Städten Wädenswil (25'704) und Adliswil (19'843) die Zuständigkeit betreffend die vorstehend erwähnten Planungsbefugnisse der legislativen Behörde, mithin dem (Grossen) Gemeinderat bzw. dem Parlament, vorbehalten. Nur gerade die Gemeinde Thalwil (18'513) hält – wie die Gemeinde Rüschlikon (6'406) – in der Gemeindeordnung fest, dass über die Festsetzung und Änderung der kommunalen Richtpläne, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und private Gestaltungspläne an der Urne zu befinden ist, wobei die Gemeindeversammlung von Thalwil immerhin noch für die Festsetzung und die Änderung der öffentlichen Gestaltungspläne zuständig ist. Die Gemeinde Rüschlikon ist somit – nebst der Gemeinde Thalwil – die einzige Gemeinde in den Bezirken Horgen und Meilen, welche die Planungsbefugnisse der (obligatorischen) Urnenabstimmung unterstellt hat, wobei die Gemeinde Thalwil bevölkerungsmässig nicht mit der Gemeinde Rüschlikon vergleichbar ist. Die geltende Regelung der Gemeinde Rüschlikon betreffend die Zuständigkeit für Planungsfragen ist daher mit Blick auf die übrigen Gemeinden und Städten des linken und rechten Zürichseeufers (Bezirke Horgen und Meilen) unüblich, ja geradezu «exotisch».
3. Nicht zielführend erweist sich vorliegend das Argument der höheren demokratischen Legitimation einer Urnenabstimmung. In dieser Hinsicht wird jeweils angeführt, dass an der Urne deutlich mehr Stimmberechtigte teilnehmen würden als an der Gemeindeversammlung, weshalb sich der Entscheid auf eine breitere Basis der Bevölkerung abstütze. Festzuhalten ist, dass die Teilnahmequote (auch) abhängig von den traktandierten Themen ist. Dies ist vorliegend deshalb von grosser Bedeutung, weil eine hohe Partizipationsrate in erster Linie dann wünschenswert ist, wenn ein konfliktreiches Thema ansteht. Konflikt ist Ausdruck des Auseinandertreffens unterschiedlicher Vorstellungen, Ansichten und Präferenzen. Gerade in diesem Fall ist es wichtig, dass auch möglichst viele der unterschiedlichen Interessen vertreten sind und in einen gemeinsamen Beschluss einfließen. Es ist empirisch belegt, dass die Beteiligung und die aktive Partizipation an einer Gemeindeversammlung signifikant höher ist,

wenn es zum Beispiel um die konkrete Planung der mittelfristigen Zukunft der Gemeinde (Budget, Nutzungsplanung), finanziell belastende Vorlagen (Bauvorhaben, Grundstücks-käufe, Sportplätze, Steuerfüsse), kontroverse Themen mit gesellschafts-politischem Gehalt (Verkehrssicherheit, Parkplätze) oder im Extremfall sogar um die Weiterexistenz der Gemeinde (Gemeindefusion) geht. Dieser Befund ist Ausdruck der insgesamt hohen Qualität der demokratischen Entscheidungsfindung in der Gemeindeversammlung. Im Übrigen ist festzuhalten, dass sich die Qualität einer Demokratie ohnehin nicht allein in der numerischen Teilnahmerate erschöpft.

Die Gemeindeversammlung ist insgesamt eine Institution, welche viele legitime, breit akzeptierte Entscheidungen produziert. Es gelingt ihr regelmässig sehr gut, ein Geschäft so auszugestalten, dass es dem vernünftigen, gemeinsamen Willen der Stimmbürgerschaft entspricht. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass das fakultative Referendum in der Schweiz nur gegen einen sehr geringen Anteil der Beschlüsse von Gemeindeversammlungen ergriffen wird. Studien weisen darauf hin, dass es sich um weit weniger als 5% aller Beschlüsse handelt, da die meisten Entscheidungen unbestritten bleiben oder konsensual gefällt werden. Eine bedeutende Rolle spielt sodann der Gemeinderat. Er trägt eine grosse Verantwortung und kann bereits im Vorfeld der Gemeindeversammlung mit seiner Kommunikation eine ganz entscheidende Vorarbeit leisten. Auch ist es der Gemeinderat, der die überwiegende Mehrzahl aller Anträge formuliert und dabei bereits das gemeinsame Gut der ganzen Gemeinde im Blick hat. Die aktive Partizipation der Stimmberechtigten wird vernünftigerweise erst dann nötig, wenn der Antrag des Gemeinderats aus der Sicht der versammelten Stimmberechtigten den gemeinsamen Willen nicht adäquat abbildet. Zudem hat eine effiziente, gut strukturierte Versammlungsleitung seitens des Gemeinderats einen erheblichen Einfluss auf das Funktionieren der Versammlungsdemokratie. Und letztlich kennt das Versammlungssystem mit dem Instrument des fakultativen Referendums (Art. 10 der Gemeindeordnung der politischen Gemeindeordnung Rüşchlikon) einen pragmatischen «Ausweg» aus schwierigen Situationen (sozialer Druck, einseitige Einflussnahme, Schutz vor Partikularinteressen).

4. Der unterzeichnende Initiant ersucht den Gemeinderat Rüşchlikon, die Gültigkeit der Initiative in formeller und inhaltlicher Hinsicht festzustellen und diese innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

2. Initiativrecht

Gemäss Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rüşchlikon (GO) richtet sich das Initiativrecht nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

In Gemeinden mit Gemeindeversammlung kann jede stimmberechtigte Person mit Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde dem Gemeindevorstand (Gemeinderat/Schulpflege) eine Einzelinitiative einreichen, über welche die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung oder an der Urne abstimmen müssen, wenn die Initiative gültig ist (§ 146 Abs. 1 i.V.m. § 147 Abs. 1 GPR).

3. Gültigkeitsprüfung

Gestützt auf § 150 Abs. 3 GPR verfügt der Gemeindevorstand nach der Einreichung einer Initiative über eine Frist von drei Monaten, um einen Beschluss über die Gültigkeit zu fällen, d.h. ob die formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei hat er sich gemäss § 148 Abs. 2 GPR an die in Art. 28 Abs. 1 KV definierten Kriterien (Einheit der Materie, Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht, Durchführbarkeit) zu halten. Zusätzlich hat er zu prüfen, ob der Gegenstand der Initiative der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht (§ 147 Abs. 1 GPR).

3.1 Prüfung der formellen Gültigkeit

In formeller Hinsicht ist gemäss § 150 Abs. 1 GPR zu prüfen, ob die Einzelinitiative vollständig ist, ihre Form den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ob ein initiativfähiger Gegenstand vorliegt.

3.1.1 Prüfung der Unterschriften

Nach Einreichung der Einzelinitiative prüft der Gemeindevorstand ohne Verzug, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (§ 150 Abs. 2 GPR).

3.1.2 Formelle Vollständigkeit

Die Einzelinitiative ist auf ihre formelle Vollständigkeit zu prüfen, d.h. ob das Initiativbegehren den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name, Adresse und Unterschrift der Initiantin oder des Initianten enthält (§ 150 Abs. 1 GPR).

3.1.3 Keine irreführenden Ausführungen

Es ist zu prüfen, ob Titel, Text und Begründung nicht irreführend (§ 148 Abs. 1 GPR i.V.m. Art. 25 Abs. 2 KV) oder gemäss Lehre nicht verletzend oder übermässig lang sind, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben.

3.1.4 Einheit der Form

Eine Einzelinitiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden (§ 148 Abs. 1 GPR i.V.m. Art. 25 Abs. 1 KV). Der Entscheid, ob eine Initiative die eine oder die andere Form aufweisen soll, steht grundsätzlich den Initianten zu, wobei es aber nicht auf die von ihnen gewählte Bezeichnung, sondern allein auf den Text des Begehrens ankommt.

Eine Einzelinitiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 148 Abs. 1 GPR i.V.m. § 120 Abs. 2 GPR).

Eine Einzelinitiative in Form der allgemeinen Anregung umschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad eines ausgearbeiteten Entwurfs zu erreichen (§ 148 Abs. 1 GPR i.V.m. § 120 Abs. 3 GPR).

Der Gemeindevorstand hat zu prüfen, ob die Initiative eine dieser Formen aufweist und damit die Einheit der Form wahrt. Ist die Initiative in der Form nicht einheitlich, hat sie der Gemeindevorstand als allgemeine Anregung zu behandeln (§ 148 Abs. 1 GPR i.V.m. Art. 25 Abs. 1 und 3 KV).

3.1.5 Vorliegen eines initiativfähigen Gegenstands

Einzelinitiativen dürfen sich nur auf Anliegen beziehen, die in die Beschlusszuständigkeit der Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) fallen. Sind die Stimmberechtigten nicht zuständig, ist der Gegenstand der Initiative nicht initiativfähig.

3.2 Prüfung der materiellen Gültigkeit

Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR).

3.2.1 Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass in einer Initiative nicht zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR), verbunden werden dürfen, damit die Stimmberechtigten ihre Auffassung ihrem freien Willen gemäss ausdrücken können.

Der Gemeindevorstand hat im Einzelfall zu beurteilen, ob ein solcher Zusammenhang gegeben ist, wobei ihm ein Ermessensspielraum zukommt. Die Rechtsprechung ist diesbezüglich in der Regel grosszügig und geht im Zweifelsfall zugunsten der Volksrechte aus. Besteht kein hinreichender innerer Zusammenhang, kann die Initiative grundsätzlich in mehrere Teile getrennt werden, wenn jeder Teil für sich allein ein sinnvolles Ganzes ergibt (§ 128 Abs. 3 GPR).

3.2.2 Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht

Das Anliegen einer Initiative darf nicht gegen Vorschriften verstossen, die auf einer ihr übergeordneten Stufe verankert sind. Ebenfalls ist ein Anliegen nicht initiativfähig, das in die abschliessende Kompetenz von Bund und Kanton fällt.

Zielt eine Initiative auf Gemeindeebene auf den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Gemeindeerlasses ab (sog. Erlassinitiative), hat sie die Gemeindeordnung zu beachten. Zielt eine Initiative auf den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses ab (sog. Beschlussinitiative), hat sie zudem die Gemeindeerlasse zu beachten.

3.2.3 Keine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens

Das mit einer Initiative verfolgte Anliegen muss sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar sein. Andernfalls rechtfertigt es sich nicht, die Stimmberechtigten über eine Initiative abstimmen zu lassen, die wegen ihres unmöglichen Gegenstands nicht verwirklicht werden kann. Die Undurchführbarkeit muss offensichtlich sein, damit die Initiative für ungültig erklärt werden kann. Durchführbar sind grundsätzlich sowohl Initiativen, welche die Behörden als unstatthaft, unzweckmässig, unvernünftig oder unliebsam erachten, als auch solche, die hohe Ausgaben oder grossen administrativen Aufwand zur Folge haben.

4. Beschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit

Der Gemeindevorstand verfügt über eine Frist von drei Monaten nach Einreichung der Initiative, um einen Beschluss über die Gültigkeit zu fällen (§ 150 Abs. 3 GPR).

Neben einer Gültigkeit oder einer Ungültigkeit können die Konstellationen eintreten, dass sich eine Initiative lediglich in einem Teilbereich als ungültig erweist oder sie aufzutrennen ist, weil die mit ihr verlangten Begehren keinen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen.

Der Beschluss hat ein Dispositiv zu enthalten und ist zu begründen, d.h. es ist nachvollziehbar und unter Nennung der relevanten rechtlichen Grundlagen darzulegen, weshalb der Gemeindevorstand eine Einzelinitiative als gültig, teilgültig oder ungültig betrachtet oder sie mangels hinreichenden inneren Zusammenhangs aufteilt.

Der Beschluss des Gemeindevorstands ist den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen und zu publizieren (§ 10 Abs. 3 und 4 lit. b VRG). Der Beschluss ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§ 10 Abs. 1 VRG). Die Rechtsmittelbelehrung enthält den Hinweis, dass gegen Beschlüsse des Gemeindevorstands, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Gültigkeit von Einzelinitiativen ergehen, jede stimmberechtigte Person beim Bezirksrat innert fünf Tagen einen Stimmrechtsrekurs erheben kann (§ 161 GPR i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c, § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 und § 21a VRG).

5. Beschlussfassung (Abstimmung) über die Einzelinitiative

5.1 Gemeindeversammlung

Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Abstimmung in der Gemeindeversammlung untersteht, unterbreitet ihr der Gemeindevorstand die Initiative zur Beschlussfassung (§ 151 Abs. 1 GPR). Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. Die Initiantin oder der Initiant kann die Initiative in der Versammlung mündlich erläutern (§ 151 Abs. 2 und 3 GPR).

Das GPR enthält keine Frist, bis wann eine für gültig erklärte Initiative der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden muss. Dessen ungeachtet ist eine Initiative grundsätzlich der nächstmöglichen Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen. In begründeten Fällen kann sie in einer späteren Gemeindeversammlung unterbreitet oder es kann eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einberufen werden.

Bei Gegenständen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung unterstehen, ist der Rückzug der Initiative bis unmittelbar vor der Durchführung der Abstimmung über die Initiative in der Gemeindeversammlung möglich. Erfolgt der Rückzug vor der Einberufung der Gemeindeversammlung, muss er gegenüber dem Gemeindevorstand schriftlich erklärt werden. Ergibt sich der Rückzugsgrund erst während der Debatte in der Gemeindeversammlung, ist der Rückzug mündlich zu erklären und im Protokoll der Gemeindeversammlung festzuhalten.

5.2 Urnenabstimmung

Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeindevorstand die Initiative zur Abstimmung an der Urne (§ 152 Abs. 1 GPR). Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen, für den § 138b GPR gilt (§ 152 Abs. 1 GPR): Der Gegenvorschlag muss die gleiche Form wie die Initiative aufweisen, denselben Regelungsgegenstand betreffen und eine selbständige, von der Initiative unabhängige Vorlage bilden.

Die Urnenabstimmung findet innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative statt (§ 152 Abs. 2 GPR).

Bei Gegenständen, die der Urnenabstimmung unterstehen, ist ein schriftlicher Rückzug der Initiative bis zur Anordnung der Urnenabstimmung durch den Gemeindevorstand möglich (§ 153 Abs. 2 GPR).

Erwägungen

6. Gültigkeitsprüfung

Der Gemeinderat hat die von Rudolf Schellenberg eingereichte Einzelinitiative «Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auch für Planungsfragen (Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne)» innert der Frist von drei Monaten auf ihre formelle und materielle Gültigkeit geprüft.

6.1 Prüfung der formellen Gültigkeit

In formeller Hinsicht wurde geprüft, ob die Einzelinitiative unterzeichnet wurde, ihre Form (Titel, Text, Begründung, Name und Adresse des Initianten, Einheit der Form) den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ob ein initiativfähiger Gegenstand vorliegt.

6.1.1 Prüfung der Unterschriften

Die Initiative wurde von Rudolf Schellenberg unterschrieben. Rudolf Schellenberg ist in Rüschlikon wohnhaft und stimmberechtigt.

6.1.2 Formelle Vollständigkeit

Die Initiative ist formell vollständig; sie enthält Titel, Antrag, Begründung sowie Name, Adresse und Unterschrift des Initianten.

6.1.3 Keine irreführenden Ausführungen

Der Gemeinderat stellt fest, dass Titel, Text und Begründung des Initiativbegehrens nicht irreführend sind (§ 148 Abs. 1 GPR i.V.m. Art. 25 Abs. 2 KV). Das Initiativbegehren ist weder nach der Lehre als verletzend noch als übermässig lang zu qualifizieren. Weiter enthält das Initiativbegehren keine kommerzielle oder persönliche Werbung und gibt zu keinen Verwechslungen Anlass.

6.1.4 Einheit der Form

Da der Initiant die Einzelinitiative nicht ausdrücklich als ausgearbeiteten Entwurf oder als allgemeine Anregung bezeichnet hat, hat der Gemeinderat die Initiative nach objektiven Kriterien zu qualifizieren. Ob eine Einzelinitiative als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung zu qualifizieren ist, bestimmt sich nach dem Konkretisierungsgrad des Initiativtexts.

Ein ausgearbeiteter Entwurf liegt vor, wenn der Initiativtext derart konkret formuliert ist, dass er ohne inhaltliche Ergänzungen oder Änderungen in die Rechtsordnung eingefügt werden kann. Dieses Kriterium ist äusserlich-formell: Ausgearbeitet sein muss der Wortlaut der vorgeschlagenen Norm, nicht notwendigerweise deren materieller Inhalt. Einem ausgearbeiteten Entwurf dürfen nötigenfalls Artikel- und Absatzziffern oder passende Gliederungstitel nachträglich, d.h. nach der Einreichung, zugeordnet werden.

Im Initiativtext (Antrag) wird genau beschrieben, wo in der Gemeindeordnung die neue Zuständigkeitsbestimmung eingefügt werden und dass Ziffer 9 von Artikel 9 gestrichen werden soll. Dem Gemeinderat verbleibt bei der Umsetzung kein Gestaltungsspielraum. Es handelt sich um einen Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR). Dass keine konkrete Artikelnummer angegeben wird, steht der Qualifikation als ausgearbeiteter Entwurf nicht entgegen, da die Einordnung und systematische Zuordnung durch den Gemeinderat erfolgen kann, ohne den normativen Gehalt zu verändern.

In Ziffer 4 seiner Begründung fordert der Initiant, dass die Initiative «innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Urnenabstimmung zu unterbreiten» ist. In Verbindung mit dem fertig ausformulierten Initiativtext zeigt diese Forderung das Ziel des Initianten, eine direkte Abstimmung, ohne zusätzliches 18-monatiges Umsetzungsverfahren (§ 154 GPR), zu erreichen. Es entspricht somit dem Willen des Initianten, dass die Einzelinitiative als ausgearbeiteter Entwurf qualifiziert wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Antrag der Einzelinitiative präzise formuliert ist. Er definiert genau, welche materielle Änderung der Gemeindeordnung beabsichtigt ist und legt zudem den exakten sprachlichen Wortlaut der neuen Norm fest. Da der rechtliche Kern des Antrags abschliessend definiert ist und keine materiellen Folgeänderungen im bestehenden Gesetzestext nötig sind, verbleibt kein inhaltlicher Gestaltungsspielraum. Die Bestimmung muss lediglich formell in die Gemeindeordnung eingefügt werden.

Die Einzelinitiative wahrt die Einheit der Form. Der Gemeinderat qualifiziert die Einzelinitiative als ausgearbeiteten Entwurf.

6.1.5 Vorliegen eines initiativfähigen Gegenstands

Der Gegenstand der Einzelinitiative fällt in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten, da für die Genehmigung und Änderung der Gemeindeordnung die Urnenabstimmung zuständig ist.

6.2 Prüfung der materiellen Gültigkeit

Die Initiative wahrt die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht, ist nicht offensichtlich undurchführbar und betrifft einen Gegenstand, der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt.

6.2.1 Einheit der Materie

Die Einzelinitiative wahrt die Einheit der Materie, da sie sich auf eine einzige Sachfrage beschränkt.

6.2.2 Kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht

Die Einzelinitiative beachtet die Gemeindeordnung und verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht.

6.2.3 Keine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens

Das mit der Initiative verlangte Anliegen ist sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar.

6.3 Beschluss über die Gültigkeit

Sämtliche formellen Voraussetzungen sind erfüllt.

Sämtliche materiellen Voraussetzungen sind erfüllt.

Der Gemeinderat erklärt die Einzelinitiative als gültig.

7. Weiteres Vorgehen

7.1 Änderung der Gemeindeordnung: freiwillige Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Eine Änderung der Gemeindeordnung muss nicht zwingend zur Vorprüfung eingereicht werden, wenn die Gemeinde entscheidet, darauf zu verzichten. Die Gemeinde kann den Entwurf direkt zur politischen Beschlussfassung (Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung) bringen. Danach erfolgt direkt die Einreichung zur Genehmigung durch den Regierungsrat, ohne vorgängige kantonale Vorprüfung. Auch wenn die Vorprüfung freiwillig ist, die Genehmigung durch den Regierungsrat bleibt zwingend.

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Vorprüfung durch das Gemeindeamt. Die mit der Initiative verlangte Änderung der Gemeindeordnung Rüschlikon ist in der Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich abgebildet und könnte 1:1 übernommen werden bzw. als neuer Artikel eingefügt werden (Art. 13a Planungsbefugnisse).

Art. 8 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Mustergemeindeordnung Kanton Zürich

7.2 Urnenabstimmung

Da die vorliegende Einzelinitiative eine Änderung der Gemeindeordnung zum Gegenstand hat, ist sie obligatorisch der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Art. 9 Ziff. 1 GO).

Der Gemeinderat setzt den Abstimmungstermin auf den 29. November 2026 fest. Die Frist von sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative (§ 152 Abs. 2 GPR) wird damit eingehalten.

Nach der Urnenabstimmung ist das Wahlprotokoll mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Nach Ablauf der Rekursfrist von 30 Tagen wird beim Bezirksrat die Rechtskraftbescheinigung eingeholt. Sobald die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksamts vorliegt, ist das Abstimmungsergebnis endgültig verbindlich.

7.3 Umsetzung der Initiative

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Ergebnis der Urnenabstimmung.

Bei Annahme der Initiative:

Wird die Einzelinitiative von den Stimmberechtigten angenommen, ist die Gemeindeordnung entsprechend anzupassen. Danach ist die Gemeindeordnung zusammen mit dem Wahlprotokoll (inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksamts) dem Gemeindeamt einzureichen. Das Gemeindeamt legt die Gemeindeordnung dem Regierungsrat zur Genehmigung vor. Die Gemeindeordnung tritt erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft (§ 4 Abs. 1 GG).

Bei Ablehnung der Initiative:

Wird die Einzelinitiative von den Stimmberechtigten abgelehnt, ist das Verfahren abgeschlossen. Die Gemeindeordnung wird nicht geändert.

Beschluss

1. Die am 14. April 2026 eingereichte Einzelinitiative «Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auch für Planungsfragen (Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne)» von Rudolf Schellenberg, wohnhaft in Rüschlikon, wird als **gültig** erklärt. Die Einzelinitiative erfüllt die formellen und materiellen Voraussetzungen, wahrt die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht, ist nicht offensichtlich undurchführbar und betrifft einen Gegenstand, der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt.
2. Die Einzelinitiative wird gestützt auf die Erwägungen als **ausgearbeiteter Entwurf** qualifiziert.
3. Die Einzelinitiative wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 29. November 2026 zur Abstimmung unterbreitet.
4. Die Abteilung Präsidiales und die Abteilung Hochbau/Planung werden beauftragt, den Beleuchtenden Bericht zuhanden der Urnenabstimmung vom 29. November 2026 vorzubereiten und dem Gemeinderat an seiner Sitzung vom 26. August 2026 zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Gegen diesen Beschluss kann, vom Tag nach der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21 a und § 22 Abs. 1 VRG) erhoben werden.
6. Protokollauszug an:
 - Rudolf Schellenberg, 8803 Rüschlikon (Einschreiben)
 - Abteilung Hochbau/Planung
 - Dossier A2.02.03 (Präsidiales aktenführend, Verschwiegenheitsgrad 3)

Gemeinderat Rüschlikon

i.V. U. B. Sch.

Dr. Fabian Müller
Gemeindepräsident

Daniel Widmer
Gemeindeschreiber a.i.

Versand: 16. Juli 2026